



Zu TOP 9.2

Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8 24534 Neumünster

Leitung Fachdienst Gesundheit

E-Mail fachdienst.gesundheit@neumuenster.de
Telefon 04321 942 28 10 Fax 04321 942 28 00

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 53.

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Aktenzeichen: 53 Dr. Ba-MeSch

Sachbearbeiter/in Dr. Alexandra Barth
E-Mail fachdienst.gesundheit@neumuenster.de
Telefon 04321 942 28 15
Zimmer 10 Erdgeschoss

hier

a. d. D.

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 22.08.2022

Antwortentwurf auf die Anfrage der BfB Ratsfraktion Bündnis für Bürger vom 08.08.2022 zur Heimaufsicht

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

die Fragen der BfB Ratsfraktion vom 08.08.2022 werden wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist die Prüfquote der Heimaufsicht in Neumünster? Bitte ab 2018 bis heute auflisten.

Regelprüfungen:

In 2018 100,00%
In 2019 100,00%
In 2020 16,67%
In 2021 0,00%
In 2022 33,33% (geplant insgesamt 61,11%)

Anlassbezogene Prüfungen (absolute Zahlen):

2019: 10
2020: 1
2021: 0
2022: 4 (Hoher Prüfaufwand. Stand 14.08.2022)

2. Mit wie viel Personalstellen und mit welchem Stundenkontinent war die Heimaufsicht ab 2018 bis heute besetzt? Bitte für 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 gesondert aufführen.

2018:

0,5 VZÄ Verwaltungsfachkraft

0,5 VZÄ Pflegefachkraft

Ca. 0,1 VZÄ Ärztin/Leitung

2019:

0,5 VZÄ Verwaltungsfachkraft

0,5 VZÄ Pflegefachkraft

Ca. 0,1 VZÄ Ärztin/Leitung

2020:

0,5 VZÄ Verwaltungsfachkraft

0,5 VZÄ Pflegefachkraft

Ca. 0,1 VZÄ Ärztin/Leitung

2021:

0,5 VZÄ Verwaltungsfachkraft

Pflegefachkraft faktisch von Jan. bis einschl. Nov. unbesetzt

Ca. 0,1 Arzt (formal – tatsächlich waren es ca. 0,5 VZÄ, um die unbesetzte Stelle auszugleichen zu Lasten von Tätigkeit im Sozialpsychiatrischen Dienst mit partieller Nichterledigung dieser Tätigkeiten, z.B. Gutachten, Organisation Fachaufsicht Psychiatrie etc.)

2022:

0,5 VZÄ Verwaltungsfachkraft

0,5 VZÄ Pflegefachkraft

Ca. 0,1 VZÄ Ärztin/Leitung (formal - tatsächlich sind mindesten 0,25 VZÄ)

3. Welches Stundenkontingent sollte die Heimaufsicht in Neumünster haben um alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen?

Gesamt 1,81 VZÄ, davon 1,5 hälftig auf Verwaltung und Pflege verteilt und 0,31 Leitung, gemäß Ergebnis der Organisationsuntersuchung, die im Juni 2022 abgeschlossen wurde.

4. Wenn Stellen in der Heimaufsicht unbesetzt waren, wie konnte dann gewährleistet werden, dass die Aufgabe der Heimaufsicht in den Jahren ab 2018 erfüllt werden konnte?

Einerseits fiel die Pandemie mit der Zeit der unbesetzten Stellen zusammen. In dieser Zeit waren Prüfungen über längere Zeiträume ausgesetzt oder verkürzt durch Anordnung des Ministeriums.

Andererseits gab es in dieser Zeit wenige Beschwerden, so dass der Aufwand für anlassbezogene Prüfungen geringer ausfiel. Aber auch ohne die Regelprüfungen in üblichem Umfang und ohne größere Beschwerden war die originäre Tätigkeit nicht zu schaffen, vor allem deswegen, weil viele heimbezogene Beschwerden und Beratungen mit Bezug auf das Corona-Pandemie-Management zu bearbeiten waren.

5. Konnten die Aufgaben nicht erfüllt werden, hat die Verwaltung Handlungsmöglichkeiten ergriffen, damit die Heimaufsicht ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen konnte? Wenn ja welche? Wenn nein warum nicht?

Stellenausschreibung für die Nachbesetzung erfolgte.

Überstunden fielen an.

Beratungen mit Bezug zum Corona-Pandemie-Management wurden auch von anderen Mitarbeitenden des Fachdienstes übernommen.

Ab 16.03.2020 wurden die Prüfungen ausgesetzt.

Ab 13.07.2020 waren präsenzarme Prüfungen möglich, befristet bis 30.9.20.

Ab 30.10.2020 bis Ende November Prüfungen ausgesetzt in Zeiten, zu denen die Inzidenz über 35 lag, und ab 27.11.20 wieder ganz ausgesetzt.

Ab 19.04.2021 waren wieder präsenzarme Prüfungen möglich.

Ab 01.07.2021 waren wieder volle Prüfungen möglich.

Ab 24.01.2022 waren präsenzarme Prüfungen möglich.

Seit 28.04.2022 sind wieder volle Prüfungen möglich.

2019 wurden alle 19 stationären Einrichtungen überprüft.

(15 stationäre Pflegeeinrichtungen und 4 Einrichtungen der Eingliederungshilfe).

Dazu kamen 10 weitere anlassbezogene Prüfungen.

Ab dem 16.3.2020 wurden die Regelprüfungen aufgrund der Corona-Lage ausgesetzt. Nachdem 3 Pflegeeinrichtungen noch in der gewohnten Weise überprüft werden konnten, erfolgten dann ab 13. Juli 2020 drei weitere verkürzte präsenzarme Prüfungen. Dazu kam eine weitere anlassbezogene Prüfung.

2021 wurde keine Prüfung durchgeführt.

2022 sind bisher 6 Regelprüfungen durchgeführt worden.

Dazu wurden zwei weitere anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Bis zum Jahresende 2022 werden voraussichtlich noch 5 Regelprüfungen durchgeführt werden können.

Somit bleiben voraussichtlich 7 Einrichtungen in 2022 ungeprüft, bei 18 Einrichtungen insgesamt.

Die Beschwerden, mit erheblichen Mängeln bzw. großem Prüfaufwand (z.B. wegen des gemeldeten Verdachts auf unterlassene Hilfeleistung mit Todesfolge sowie auf einen sexuellen Übergriff), haben in diesem Jahr deutlich zugenommen. Derartige anlassbezogene Begehungen und Prüfungen bringen einen erheblichen Mehraufwand für die Aufsichtsbehörde mit sich.

Nach der Überarbeitung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) unterliegen fortan auch weitere Wohnformen unserer Aufsicht. Eine Abstimmung über Bewertung der Wohnformen, Zuständigkeit und Vorgehen bei Prüfungen mit dem Ministerium und den Wohnpflegeaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte findet im September 2022 statt. Die genaue Anzahl der zukünftig der Aufsicht durch den Fachdienst Gesundheit unterliegenden Einrichtungen anderer Wohnstätten wird erst nach dieser Sitzung beziffert werden können. Es ist jedoch mit einer nicht unerheblichen Zunahme der zu prüfenden Einrichtungen zu rechnen. Somit ist davon auszugehen, dass zukünftig ein Personalzuwachs erforderlich werden wird, um die Pflichtaufgaben des SbStG zu erfüllen.

Zudem gab und gibt es ja mehrere Bau- und Umwidmungsvorhaben, die es zu prüfen gilt. Auch hier finden u.a. Begehungen statt und umfangreiche Abstimmungen mit anderen Behörden. In 2021/22 bedurften 5 Einrichtungen einer Prüfung dieser Art.

6. Kommen auf die Heimaufsicht in Neumünster zusätzliche Aufgaben durch das neue Selbstbestimmungsstärkungsgesetz zu? Wenn ja welche?

Wie unter 5. ausgeführt, unterliegen nach der Überarbeitung des SbStG nun auch weitere Wohnformen unserer Aufsicht. Es sind zusätzliche 21 Einrichtungen im Gespräch. Da eine entsprechende Abstimmung mit der Fachaufsicht im Ministerium bisher noch nicht erfolgt ist, kann hierzu zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage gemacht werden.

Auch wenn die genaue Anzahl der zukünftig der Aufsicht durch den Fachdienst Gesundheit unterliegenden Einrichtungen und anderen Wohnstätten aktuell noch nicht konkret beziffert werden kann, ist mit einer nicht unerheblichen Zunahme der zu prüfenden Einrichtungen zu rechnen. Somit ist davon auszugehen, dass zukünftig ein Personalzuwachs erforderlich werden wird, um die Pflichtaufgaben des SbStG zu erfüllen.

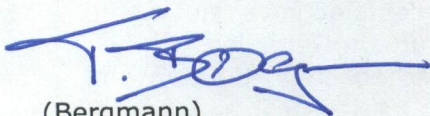
7. Wenn neue Aufgaben auf die Heimaufsicht in Neumünster zukommen, ist die Heimaufsicht in der Lage die durch die Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 20.05.2022 ihre Aufgabe nach gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen? Wenn nicht, was wird die Verwaltung unternehmen um diesen Missstand zu beenden?

Wie unter 3 und 5 bereits ausgeführt, ist eine Stellenbesetzung für die Bereiche Pflegefachkraft und Verwaltungsfachkraft mit mindestens 1,5 VZÄ gemäß den Ergebnissen der unlängst abgeschlossenen Organisationsuntersuchung erforderlich.

Für die Heimaufsicht wurde für die Ärztin/Leitung ein Bedarf in Höhe von 0,31 VZÄ bemessen.

Bei diesen Berechnungen wurden die neu unter die Überwachungspflicht des Fachdienstes Gesundheit fallenden Wohnstätten noch nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



(Bergmann)
Oberbürgermeister